

GStB-Beratungsvorlage 2019/0044

Mainz, den 04.10.2019

TOP 6 Folgen des EuGH-Urteils zur HOAI

Sachverhalt:

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 04.07.2019 entschieden, dass die verbindliche Festsetzung von Mindest- und Höchstsätzen in der Deutschen HOAI gegen EU-Recht verstößt.

Dies hat zwei ganz wesentliche Folgen:

- 1. Hat ein Planungsbüro ein Honorarangebot unterbreitet, welches den Mindestsatz einer Honorarzone unterschreitet, besteht später kein Anspruch auf Anhebung dieses Honorars auf den damals verpflichtenden Mindestsatz.
- 2. Ein Angebot, welches den Mindestsatz einer Honorarzone unterschreitet (oder den Höchstsatz überschreitet), darf nicht mehr aus dem Bieterverfahren ausgeschlossen werden. Dies ist nur möglich, wenn dieses Angebot als "nicht auskömmlich" bzw. "unwirtschaftlich" eingestuft werden kann. Dies gilt für alle künftigen und bereits laufenden Vergabeverfahren.

Beschlussvorschlag:

Der <u>Landesausschuss</u> nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Der GStB wird die Musterverträge in Kürze aktualisieren sowie entsprechende Vergabeentscheidungshilfen herausgeben.